



AUDIT Zug AG wünscht allen Lesern ein gesundes neues Jahr voller guter Ausblicke

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Jahresabschluss 2020

Das Jahr 2020 war infolge der Corona-Pandemie ein aussergewöhnliches. Wir waren gefordert und mussten uns immer wieder mit Ungewohntem und Neuem auseinandersetzen. Auch bei der Erstellung der Jahresabschlüsse 2020 gibt es einige Besonderheiten zu beachten:

1. COVID-19-Kredite

Covid-19-Kredite sind in den Passiven auszuweisen. Die Darstellung kann als separate Position, z.B. als «Verbürgter COVID-19-Kredit», erfolgen.

Weiter drängen sich im Anhang der Jahresrechnung weitere Angaben und Erläuterungen auf, welche mit einem COVID-19-Kredit verbundenen Auflagen (Bund, Kanton, Bank) einhergehen. U.a.: Betrag, Investitionsrestriktionen; unzulässige Ausschüttungen; Restriktionen betreffend Gewährung und Ablösung von Finanzierungen und ggf. Auswirkungen auf Art. 725 OR.

2. COVID-19-Kurzarbeitsentschädigungen

Die erhaltenen Kurzarbeitsentschädigungen werden dem Personalaufwand zugerechnet und können als Minderung des Personalaufwandes dargestellt werden. Eine Erfassung auf einem separaten Konto, welches das Total des Personalaufwandes verringert, erscheint in den meisten Fällen als sachgerecht.

3. Ausserordentliche Aufwände u. Erträge wegen COVID-19

Dazu zwei Beispiele:

- Eine erhebliche Wertberichtigung auf dem Warenlager von Non-Food-Einzelhändlern (z.B. Kleider einer Frühjahrskollektion), die COVID-19 bedingt ihre Geschäfte nicht öffnen durften.
- Die Auswirkungen von erheblichen Mietreduktionen (sei es als Vermieter und ggf. als Mieter), die aufgrund von behördlichen oder gesetzlichen Vorgaben entstanden sind.

Gerne unterstützen wir Sie in dieser ausserordentlichen Situation, damit Ihr Jahresabschluss Gesetz und Statuten entspricht. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

URS ODERMATT
CEO
AUDIT Zug AG



EDITORIAL

**Liebe Leserinnen,
liebe Leser**

«Ein gesundes neues Jahr»

In unserem Land sind Restaurants, Freizeit- und Sporteinrichtungen geschlossen. Ebenso ist das kulturelle Leben vollständig zum Erliegen gekommen. Wir haben infolge der staatlich verordneten Kontaktbeschränkungen die Festtage anders gefeiert, als in früheren Jahren.

Dies darf als Chance betrachtet werden, indem Dinge überdacht werden und anders, bewusster miteinander gelebt wird. Vieles werden wir wieder schätzen lernen.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen und ein schönes und möglichst normales neues Jahr. Bleiben Sie gesund!

Ihr Urs Odermatt
CEO AUDIT Zug AG



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

**Neue Handelsregister-Bestimmungen
ab 1. Januar 2021**

Der Bundesrat setzt die neuen Vorschriften über das Handelsregister auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Einzelne Bestimmungen im Obligationenrecht und in der Handelsregisterverordnung traten bereits per 1. April 2020 in Kraft.

Dabei geht es um folgendes:

- Künftig wird systematisch die AHV-Versichertennummer für die Identifizierung natürlicher Personen verwendet.
- Die neuen Bestimmungen sehen Erleichterungen für Gesellschaften vor. Namentlich wird die sogenannte "Stampa-Erklärung" als separater Beleg abgeschafft. Auch die Abtretung von Stammanteilen einer GmbH zwischen Gesellschaftern wird teilweise von Formvorschriften befreit.
- Für das Handelsregister gelten künftig uneingeschränkt das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Um dies einzuhalten, werden die Gebühren um rund einen Drittel gesenkt.
- Zahlreiche Bestimmungen der Handelsregisterverordnung

werden ins Gesetz überführt. Die revidierte Handelsregisterverordnung ist daher schlanker und beschränkt sich auf Ausführungsbestimmungen.

- Künftig können auch bevollmächtigte Personen wie Treuhänder, Anwälte und Notare, für eine Rechtseinheit eine Anmeldung einreichen.
- Neu werden eingetragene Personen in einer zentralen Datenbank für das Handelsregister registriert. Damit an dieser Datenbank weitergearbeitet werden kann, traten die entsprechenden Bestimmungen im Obligationenrecht und in der Handelsregisterverordnung bereits per 1. April 2020 in Kraft.
(Quelle: Eidg. Justiz- und Polizeidepartement)

**Coronavirus: Massnahmen gegen Konkurse
werden nicht verlängert**

Der Bundesrat hat die vorübergehenden Massnahmen zur Verhinderung von coronabedingten Konkursen nicht verlängert. Mit der Covid-19-Verordnung Insolvenzrecht vom 16. April 2020 hatte der Bundesrat die Pflicht der Unternehmen zur Überschuldungsanzeige vorübergehend ausgesetzt. Die Massnahmen waren auf sechs Monate befristet und galten bis zum 19. Oktober 2020 und wurden nicht verlängert.

UNTERNEHMENSBERATUNG

Nützliches zum Thema Betriebsordnung

Eine Betriebsordnung als Ergänzung zum Personalreglement und dem Arbeitsvertrag bietet eine gute Möglichkeit, Bestimmungen für alle Arbeitnehmenden im Unternehmen durchzusetzen. Die Betriebsordnung regelt das Verhalten des Mitarbeitenden, den Gesundheitsschutz und die Unfallverhütung am Arbeitsplatz. Für industrielle Betriebe ist eine Betriebsordnung zwingend, für nicht-industriellen Unternehmen freiwillig. In einer Betriebsordnung können folgende Themen geregelt werden:

- Gesundheitsschutz und Unfallverhütung
- Massnahmen gegen Mobbing, Diskriminierung und sexuelle Belästigung
- Rauch- und Alkoholverbote
- Zutritte zu Betriebsgebäuden und Benutzung der Infrastruktur
- usw.

Sanktionen gegen Verstösse können, müssen aber nicht formuliert sein.

Die Betriebsordnung kann entweder zwischen dem Arbeitgeber und einer von den Arbeitnehmern gewählten Vertretung schriftlich vereinbart oder vom Arbeitgeber nach Anhörung der Arbeitnehmenden einseitig erlassen werden. Die Betriebsordnung muss dem kantonalen Arbeitsinspektorat zur Prüfung zugestellt werden und gut sichtbar im Unternehmen aufgehängt oder jedem Mitarbeitenden ausgehändigt werden.

Die Betriebsordnung macht nur Sinn, wenn Strukturen erwünscht sind und mögliche Gefahren vermieden werden müssen. Allzu detaillierte Regeln verhindern Flexibilität.

STEUERBERATUNG

Höchstabzüge Säule 3a im Steuerjahr 2021

Der Bundesrat hat die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 angepasst. Der obere Grenzbetrag wurde von Fr. 85 320.- auf Fr. 86 040 (100%) erhöht. Damit gelten für den Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) folgende Höchstabzüge:

- Höchstabzüge Säule 3a für Steuerpflichtige mit 2. Säule: Fr. 6 883.- (8%)
- Höchstabzüge Säule 3a für Steuerpflichtige ohne 2. Säule: Fr. 34 416.- (40%)

Die Höchstabzüge bilden zugleich die massgeblichen Einzahlungslimiten. Aufrundungen bei der Einzahlung sind nicht zulässig. (Quelle: ESTV, Rundschreiben v. 22.10.20)

Einkommen aus Entschädigung für Photovoltaikanlage

Erhält ein Steuerpflichtiger Entschädigungen für den Strom aus seiner Photovoltaikanlage, so stellt dies Einkommen aus unbeweglichem Vermögen dar. Es spielt dabei keine Rolle, ob die steuerpflichtige Person vorher eine Subvention dafür erhalten hat. (Quelle: Kantonsgericht FR)

Höhere Anforderungen an Zahlungen ans Ausland für geschäftsmässige Aufwände

Bei Zahlungen an ausländische Vertragspartner gelten die üblichen Regeln für den Nachweis der geschäftsmässigen Begründung des verbuchten Aufwandes. Dazu gehört:

- Die Aufwendungen müssen begründet und belegt werden. Dies gilt auch für immaterielle Werte wie Patente, Rechte und ähnliches.
- Falls Aufwände zugunsten von Gesellschaftern oder nahe stehenden Dritten gemacht werden, gilt wie in der Schweiz der Drittvergleich. Als nahestehende Dritte gelten auch Personen, die die Abwicklung der Geschäfte der schweizerischen Gesellschaft im Ausland erledigen.

Bei Zahlungen ins Ausland gilt zu beachten, dass die wahren

Begünstigten und die genauen Leistungen genannt werden. Aufwendungen zu Gunsten von Gesellschaften in Steueroasen und Zahlungen auf Bankkonti ohne Offenlegung der wahren Leistungsempfänger gelten als nicht geschäftsmässig begründet. Weniger Augenmerk wird bei Zahlungen an Empfänger mit Domizil in Staaten, mit denen die Schweiz den automatischen Informationsaustausch (AIA) abgeschlossen hat, gerichtet.

Die Schweizer Steuerbehörden können bei Geschäften mit ausländischen Vertragspartnern die Informationen auf dem Weg der Amtshilfe beschaffen. Oft sind diese Amtshilfverfahren aber nicht möglich oder ergebnislos. Darum gelten bei Auslandsgeschäften die Grundsätze zur erhöhten Mitwirkungspflicht. Kommt das steuerpflichtige Unternehmen dieser erhöhten Mitwirkungspflicht nicht nach, werden die Aufwände in diesem Umfang steuerlich nicht anerkannt. Schlimmstenfalls legen die Steuerbehörden die Steuerfaktoren nach Ermessen fest.

Anwalts- und Gerichtskosten sind steuerlich abzugsfähig

Um Vermögen zu bewahren oder Vermögenserträge zu sichern, können die dafür nötigen Anwalts- und Gerichtskosten steuerlich als Vermögensverwaltungskosten abgezogen werden.

Damit die Abzüge zugelassen werden, dürfen die Verfahren nicht aussichtslos sein und müssen direkt mit dem Vermögen zu tun haben. Ob ein Gerichtsentscheid erfolgreich endet oder nicht ist für die Abzugsfähigkeit nicht relevant. (Quelle: Verwaltungsgericht SG 9.9.2020)

Unterhaltsbeiträge abweichend vom Scheidungsurteil nicht steuerrelevant

Das Bundesgericht hat zum wiederholten Mal bestätigt, dass freiwillige Abmachungen zwischen Eheleuten, die vom Scheidungsurteil abweichen, steuerlich nicht relevant sind.

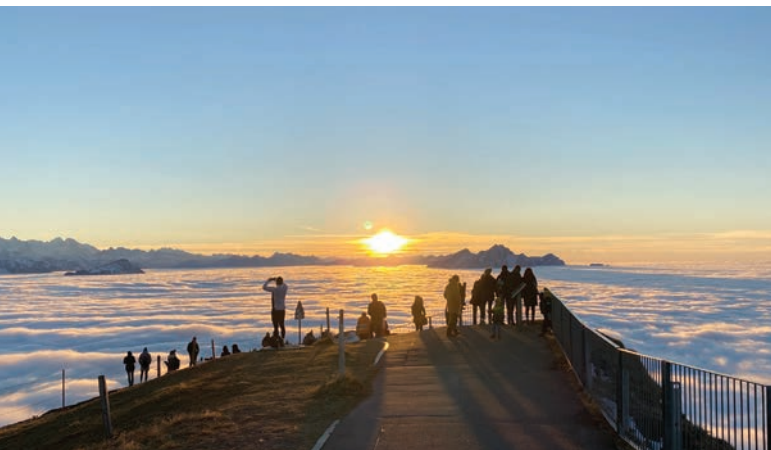
Das bedeutet, dass zum Beispiel Unterhaltsbeiträge nicht abgezogen werden können, wenn sie nicht vereinbart sind im Urteil. (BGE 2C_544/2019 vom 21.4.2020)

TREUHAND

Coronavirus: Massnahme im Bereich der beruflichen Vorsorge verlängert

Der Bundesrat hat beschlossen, dass die Arbeitgeber für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge wieder die von ihnen geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden dürfen. Die Regelung trat am 12. November 2020 in Kraft und ist befristet auf den 31. Dezember 2021.

Diese Massnahme soll es den Arbeitgebern erleichtern, Liquiditätengpässe zu überbrücken. Für die Arbeitnehmenden hat die Massnahme keine Auswirkungen. Der Arbeitgeber zieht ihnen wie unter normalen Umständen ihren Beitragsteil vom Lohn ab und die gesamten Beiträge werden ihnen von der Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben.



Von der Rigi Kulm die letzten Sonnenstrahlen hinter dem Pilatus geniessen

Der Vaterschaftsurlaub tritt am 1. Januar 2021 in Kraft

Mit der Annahme der Vorlage erhalten alle erwerbstätigen Väter das Recht auf einen **zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub**, also auf **zehn freie Arbeitstage**. Sie können diesen Urlaub innerhalb von sechs Monaten nach Geburt des Kindes beziehen, am Stück oder verteilt auf einzelne Tage. Den Arbeitgebern ist es verboten, im Gegenzug die Ferien zu kürzen.

Eine Entschädigung erhalten Väter, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, sei es als Arbeitnehmer oder als Selbständigerwerbender. Sie müssen zudem in den neun Monaten vor der Geburt in der AHV obligatorisch versichert und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang erwerbstätig gewesen sein. Die Entschädigung geht entweder direkt an den Arbeitnehmer oder an den Arbeitgeber, wenn dieser den Lohn während des Urlaubs weiterhin bezahlt.

Die Entschädigung für den Verdienstausschlag beträgt **80% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens vor der Geburt**, höchstens aber CHF 196 pro Tag. Für zwei Wochen Urlaub werden 14 Taggelder ausbezahlt, was einen Höchstbetrag von 2744 Franken ergibt.

Zur Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs wird der **EO-Beitragsatz** ab dem 1. Januar 2021 von 0,45 auf **0,5 Prozent erhöht**.
(Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen)

Neuerungen bei den Sozialversicherungen per 1. Januar 2021

Höherer EO-Beitrag

Die Vaterschaftsentschädigung wird über die Erwerbsersatzordnung (EO) finanziert. Deshalb steigen die EO-Beiträge.

Die neuen Beitragssätze ab 1. Januar 2021:

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
AHV	4.35 %	4.35 %	8.7 %
IV	0.7 %	0.7 %	1.4 %
EO neu	0.25 %	0.25 %	0.5 %
bisher	0.225 %	0.225 %	0.45 %
Total neu	5.3 %	5.3 %	10.6 %
bisher	5.275 %	5.275 %	10.55 %

Der angepasste Beitragssatz gilt für Lohnzahlungen ab Januar 2021. (Quelle: Ausgleichskasse / IV-Stelle Zug, 1.12.2020)

Bundesgesetz zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen tritt am 1. Januar 2021 in Kraft

Das neue Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung wird in zwei Etappen in Kraft gesetzt. Mit der ersten Etappe, die am **1. Januar 2021** in Kraft tritt, werden die **Lohnfortzahlung bei kurzen Arbeitsabwesenheiten** geregelt und die Betreuungsgutschriften in der AHV ausgeweitet. Ausserdem wird der Anspruch auf den Intensivpflegezuschlag und die Hilflosenentschädigung der IV für Kinder angepasst.

In einer zweiten Etappe wird per **1. Juli 2021** der **bezahlte 14-wöchige Urlaub** für die Betreuung von schwer kranken oder verunfallten Kindern in Kraft gesetzt werden.

Im Obligationenrecht wird neu ein bezahlter Urlaub eingeführt, damit Arbeitnehmende kranke oder verunfallte Familienmitglieder oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner betreuen können. Der Urlaub beträgt **höchstens drei Tage pro Fall** und nicht mehr als **zehn Tage pro Jahr**.

**Menschen, die miteinander arbeiten,
addieren ihre Potenziale.
Menschen, die füreinander arbeiten,
multiplizieren sie.**

Steffen Kirchner



„Königsgeweb“ von Andreas Weber und Katrin Odermatt
Rosa Wachspapier, Silberspray, Seidenpapierstreifen gewebt

Das audit-info finden Sie auch digital und zum Download unter www.auditzug.ch.

Herausgeber

AUDIT ZUG AG

Redaktion
Katrin Odermatt

Kontakt
AUDIT Zug AG
Alte Steinhäuserstrasse 1
6330 Cham-Zug
+41 41 726 80 50
info@auditzug.ch

Office Schwyz
Calendariaweg 2
6405 Immensee

Headoffice
Bahnhofstrasse 16
6300 Zug

 EXPERTSuisse Certified Company

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.